



# Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Änderung vom 30. August 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Oktober 1994<sup>1</sup> über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 10 000 Franken.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

30. August 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 831.411

